

Per E-Mail:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Vorsteherin Frau Karin Keller-Sutter

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 19. März 2026

**Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend das Bundesgesetz über die separate Besteuerung von
Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung
Mo. Zanetti 23.3701)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken
uns für die Gelegenheit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Zusammenfassung:

EXPERTsuisse unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Sonderbesteuerung für Geldspielgewinne
nicht.

Unsere Kernanliegen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Anzahl der betroffenen Fälle ist derart gering, dass die fiskalischen Auswirkungen auf die Steuer-
einnahmen des Bundes und der Kantone vernachlässigbar sind.
2. Der begrenzte fiskalische Effekt auf Kantons- und Gemeindeebene steht in keinem angemessenen
Verhältnis zu der damit verbundenen Zunahme der Komplexität des Steuerrechts und dem erhebli-
chen administrativen Mehraufwand für Steuerbehörden.
3. Vereinzelt hohe Geldspielgewinne sind wirtschaftlich und funktional bspw. mit hohen Bonuszahlun-
gen vergleichbar. Eine davon abweichende Besteuerungsweise ist sachlich nicht gerechtfertigt.
4. Das geltende Steuerrecht verfügt bereits über etablierte und bewährte Missbrauchsbestimmungen,
die einem Wohnsitzwechsel mit Steuervermeidungsabsicht wirksam entgegenwirken. Eine zusätzliche
Regelung ist daher nicht erforderlich.

1. Allgemein

EXPERTsuisse ist der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Unsere Mitglieder unterstützen Privatpersonen bei der steuerlichen Beratung von Ansiedlungs- und Umzugsfragen.

EXPERTsuisse unterstützt die durch den Bundesrat vorgeschlagene separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701) aus nachfolgend dargelegten Überlegungen nicht.

2. Fiskalische Bedeutung versus Effizienz

Die geplante Gesetzesänderung zur separaten Besteuerung von Geldspielgewinnen am Ort ihrer Fälligkeit ist aus ökonomischer und administrativer Perspektive nicht gerechtfertigt. Die Anzahl der betroffenen Fälle ist derart gering, dass die fiskalischen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Bundes und der Kantone vernachlässigbar sind. Zwar könnten einzelne Kantone und Gemeinden in Ausnahmefällen von dieser Regelung profitieren. Dieser punktuelle Vorteil steht jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen administrativen und legislativen Aufwand sowie der damit einhergehenden Erhöhung der Komplexität des Steuersystems.

Die Umsetzung der vorgesehenen Regelung erfordert Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und in der Folge Anpassungen der Steuergesetze sämtlicher Kantone, welche Geldspielgewinne bislang gemeinsam mit dem übrigen Einkommen besteuern. Hinzu kommt ein erhöhter administrativer Vollzugsaufwand, da die bestehenden Veranlagungs- und IT-Systeme der kantonalen Steuerbehörden auf die neue Regelung angepasst oder durch zusätzliche manuelle Verfahrensschritte ergänzt werden müssten.

Neben dem voran genannten legislativen und administrativen Aufwand würde mit der separaten Besteuerung von Geldspielgewinnen zudem eine weitere Ausnahme vom Grundsatz geschaffen, wonach der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode für die Besteuerung der gesamten Periode zuständig ist. Neben der bereits bestehenden Sonderbehandlung von Kapitalleistungen aus Vorsorge entstünde damit ein weiterer Sondertatbestand, der die Systematik des Steuerrechts, welche insbesondere im Bereich der Geldspielgewinne ohnehin bereits sehr komplex ist, weiter fragmentiert und die Rechtsanwendung sowohl für Steuerpflichtige als auch für Steuerbehörden erschwert.

3. Steuersystematische Überlegungen

Eine von den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen abweichende steuerliche Behandlung von hohen Geldspielgewinnen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Vereinzelt hohe Geldspielgewinne sind in wirtschaftlicher und funktionaler Hinsicht mit ausserordentlichen Bonuszahlungen vergleichbar. Beide stellen unregelmässige, nicht planbare Einkommenszuflüsse dar, die jedoch im Einzelfall erhebliche Höhen erreichen können.

Nach geltendem Steuerrecht werden derartige ausserordentliche Einkommenszuflüsse nach den allgemeinen Grundsätzen am steuerlichen Wohnsitz der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode besteuert. Auch bei hohen Bonuszahlungen besteht die Möglichkeit, den Wohnsitz vor Jahresende zu

verlegen und von tieferen Steuersätzen zu profitieren, ohne dass dies automatisch als missbräuchlich qualifiziert wird. Eine Sonderregelung ausschliesslich für Geldspielgewinne würde demgegenüber zu einer sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung wirtschaftlich vergleichbarer Sachverhalte führen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche steuerliche Belastungen zwischen Kantonen und Gemeinden Ausdruck des interkantonalen Steuerwettbewerbs sind, der dem schweizerischen Steuersystem immanent ist. Der Umstand, dass steuerpflichtige Personen ihren Wohnsitz unter Berücksichtigung steuerlicher Rahmenbedingungen wählen oder verlegen, stellt für sich allein keinen Missbrauch dar, sondern ist eine legitime Folge dieses Wettbewerbs.

Eine punktuelle Durchbrechung dieses Prinzips ausschliesslich im Zusammenhang mit Geldspielgewinnen würde den interkantonalen Steuerwettbewerb selektiv einschränken, ohne dass dafür eine hinreichende sachliche Rechtfertigung besteht.

4. Bestehende Missbrauchsschutzbestimmungen im geltenden Steuerrecht

Das geltende Steuerrecht verfügt bereits über bewährte Instrumente zur Bekämpfung missbräuchlicher Gestaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit Wohnsitzverlegungen. Die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes erfolgt dabei nicht rein formal, sondern anhand des Mittelpunkts der Lebensinteressen, der im Einzelfall auf Grundlage der Gesamtheit der objektiven, für Dritte erkennbaren Umstände zu ermitteln ist. Dadurch wird sichergestellt, dass rein steuerlich motivierte Wohnsitzverlagerungen steuerlich nicht anerkannt werden.

Diese Missbrauchsprüfung wird unter geltendem Recht insbesondere dann intensiviert, wenn ausserordentlich hohe Einkommenszuflüsse anfallen und der Wohnsitz im gleichen Steuerjahr in einen anderen Kanton verlegt wird. Das bestehende Recht bietet den Steuerbehörden somit bereits heute wirksame Möglichkeiten, missbräuchliche Gestaltungen auch bei ausserordentlichen Einkommensereignissen zu erfassen und zu korrigieren.

* * * * *

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen ist kein Regelungsdefizit ersichtlich, das die Einführung einer separaten Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung rechtfertigen würde.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachkommission Direkte Steuern



Nicole Bühler
Fachleiterin Tax & Legal